

Seit einigen Jahren hat der päpstliche Stuhl öfters von der Pflicht der Nüchternheit zugunsten von Kranken dispensiert. Voraussetzung zur Erlangung einer solchen Dispens ist eine andauernde Krankheit, welche dem Bittsteller die Beobachtung der Nüchternheit unmöglich macht. Doch braucht die Krankheit weder eine tödtliche, noch überhaupt eine (absolut) schwere zu sein, und die Dispens beschränkt sich keineswegs auf die Haus- oder Krankencommunion im engeren Sinne. (Aler. IX, 557). Wenn die genannte Voraussetzung zutrifft, wird die Dispens leicht und gratis ertheilt. Um dieselbe zu erlangen, wird am füglichsten ein motivirtes Gesuch des Beichtvaters des Kranken durch Vermittlung der bischöflichen Behörde an den heiligen Stuhl gerichtet; doch ist eine directe Nachsuchung der Dispens in Rom auch möglich. Auch nehme man in dem Bittgesuch Rücksicht darauf, oder spreche eventuell einen bestimmten Wunsch darin aus, in welchen bestimmten Fristen der Kranke wiederholungsweise zu communicieren wünscht; denn gewöhnlich wird die Dispens nur für eine bestimmte Zahl Communionen ertheilt. Dem Kranken, der diese Dispense erhält, wird gestattet, vor der Communion etwas per modum potus zu genießen. Nach der gewöhnlichen Auslegung und aus innern Gründen, kann es probabel bezeichnet werden, daß dem dispensirten Kranken auch gestattet ist, nährende Flüssigkeiten vor der heiligen Communion zu sich zu nehmen, zum Beispiel Wein, Bier, Milch, Kaffee, Fleischbrühe und dergleichen. Immer muß dabei festgehalten werden, daß es Sache des Beichtvaters ist, sowohl über den Grund der Fortdauer der Dispens zu urtheilen, als auch überhaupt jeden Mißbrauch nach Kräften hintanzuhalten und den Dispensirten anzuleiten, den Mangel der körperlichen Nüchternheit durch umso bessere geistige Vorbereitung zu ersetzen. Die Dispense wird in der Regel ertheilt nach einem gedruckten, mit dem Siegel S. Rom. et Univers. Inquisitionis beglaubigten Dispensformular, das hier abgedruckt wird mit dem Vermerk, daß die eingeklammerten Worte und Buchstaben handschriftlich eingefügt werden. Das Formular lautet: Feria (x^a), die (x^amensis x), 189(5) Sanctissimus D. N. (Leo). Divina Providentia P. P. (XIII in audientia) B. P. D. Adessori S. Officii impertit (a) benigne indulsit, ut orat(or) sumere valeat aliquid per modum potus ante sanctissimam Eucharisticam Communionem (bis in mense), durante tantum exposita male affecta valetudine, de consilio confessarii et remoto scandalo. Contrariis etc. („Frankfurter Anzeiger.“)

XVI. (Ein italienischer Staatsangehöriger als Bräutigam.) G., in Oesterreich geboren, ist nach Venedig zuständig. Dort weiß man von seiner Existenz nichts und wurde G. deshalb auch wegen seiner Militärpflicht nie behelliget. Nun will er heiraten, geht zum österreichischen Ortspfarrer und fordert mit Tauf- und Ledigschein in der Hand die Proclamation und

Schließung der Ehe. Der Pfarrer weigert sich, beides zu thun, bis G. die Documente heibringt, auf Grund deren er seine beabsichtigte und nach den Gesetzen Italiens gültige Ehe schließen kann. Darauf geht G. zum Advocaten, der in seinem Namen ein Gesuch an die politische Behörde richtet des Inhaltes, das zuständige Pfarramt wolle „veranlaßt“ werden, die Trauung vorzunehmen, da der Ehe- werber durch den vorgelegten Tauf- und Ledigschein seine persönliche Fähigkeit, zu heiraten, dargethan habe und im Sinne des Ministerial- Erlasses vom 8. April 1865, Z. 2392, keiner Bewilligung der Heimats- oder einer anderen Behörde bedarf. Der Bezirkschef stellt dieses Gesuch dem Pfarramte zu zur gefälligen Rückäußerung, aus welchen Gründen die angestrebte Eheschließung, gegen welche vom Standpunkte der österreichischen Gesetze wohl kaum etwas zu erinnern wäre, verweigert werde. Der Pfarrer setzt sich hin, tunkt die Feder in die Tinte und beginnt die Behörde an den tirolischen Statthaltereie- Erlaß vom 7. März 1874, Z. 3313, zu „erinnern“, indem ausdrücklich ge- sagt wird, daß italienische Ehewerber in Oesterreich sich über die persönliche Fähigkeit, eine auch nach den Gesetzen ihres Landes gültige Ehe zu schließen, ausweisen müssen. Zu dem Zwecke müsse der Ehewerber im Wege des königlich italienischen Consulates in Wien sich vom Bürgermeister seiner Heimatsgemeinde die Bestätigung ver- schaffen, daß die Proclamationen dortselbst stattfanden und ein Hindernis nicht angemeldet wurde. Zugleich muß dem Heirats- candidaten das Certificat über erfüllte Wehrpflicht oder erklärte Untauglichkeit ausgestellt werden. Daran „erinnerte“ der Pfarrer den Advocaten und die Behörde, welche sofort dem Bittsteller die Erledigung hinausgab, die Behörde sei nicht in der Lage, den Pfarrer zur Copulation zu bestimmen; es sei vielmehr Sache des Nupturienten, beim Pfarramte die geforderten Documente vorzulegen und auf Grund derselben um die Trauung anzusuchen. Diese Documente wären folgende:

1. Gesuch des Ehewerbers an den Bürgermeister seiner Gemeinde um Vornahme des Eheaufgebotes.

2. Geburts- und Ledigscheine des Bräutigams und der Braut.

3. Eventuelle Zustimmung der Eltern oder des Vormundes, wenn eines oder beide Brautleute noch minderjährig wäre.

4. Certificat des Bräutigams über erfüllte Wehrpflicht oder erklärte Untauglichkeit.

Tirol.

A. Lintner, Pfarrer.

XVII. (Ertheilung und Empfang des apostolischen Segens in Lebensgefahr.) Unter den vollkommenen Ablässen, welche die Sterbenden gewinnen können, nimmt der mit dem apostolischen Segen oder der Generalabsolution verbundene eine hervorragende Stelle ein. Um jedoch bei der Ertheilung oder beim Empfange derselben keine Mißgriffe und Fehler zu begehen,